

**Vereinbarung**  
**zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel**  
**nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern**  
**(Kinderbildungsgesetz KiBiz)**

Vom 26. Mai 2008

**Präambel**

(1) In Ausführung des § 26 Abs. 2 Nr. 3 des Kinderbildungsgesetzes - KiBiz - wird zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und der Obersten Landesjugendbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen eine Vereinbarung über die erforderliche Ausbildung der in Tageseinrichtungen für Kinder, die nach dem Kinderbildungsgesetz gefördert werden, tätigen Kräfte sowie über den Personalschlüssel in diesen Einrichtungen abgeschlossen.

(2) Die Vereinbarung präzisiert die nachfolgend aufgelisteten Vorschriften des Kinderbildungsgesetzes. Es sind dies neben der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz die Vorschriften:

- § 18 Abs. 3 Nr. 2: Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung setzt voraus, dass die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen ist.
- § 18 Abs. 4 Satz 1: Die Zahl der Kinder pro Gruppe und die Personalausstattung einer Kindertageseinrichtung sollen sich an den Beschreibungen der Gruppenformen gemäß der Anlage zu § 19 Abs. 1 orientieren.
- § 18 Abs. 4 Satz 2: Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen.

(3) Die Beschreibung der Gruppenformen in der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz ist die Basis für die Ausgestaltung der Angebotsstruktur in der Einrichtung. Das bedingt einen flexiblen Einsatz des pädagogischen Personals in der Einrichtung.

(4) Die Unterzeichner dieser Vereinbarung stimmen darin überein, dass die Personalvereinbarung vom 17. Februar 1992 mit ihren nachfolgenden Änderungen für den Geltungsbereich dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens keine Anwendung mehr findet und auch nach Außerkrafttreten dieser Vereinbarung keine Geltung mehr erlangen wird.

(5) Die Unterzeichner dieser Vereinbarung gehen davon aus, dass der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei seinen Entscheidungen über eine Betriebserlaubnis nach §§ 45 SGB VIII ff. für die nach dem Kinderbildungsgesetz geförderten Kindertageseinrichtungen sich an dieser Vereinbarung orientiert, wobei für den Regelungsinhalt der Betriebserläubnisse der § 45 SGB VIII maßgebend ist.

**§ 1**

**Sozialpädagogische und weitere Fachkräfte**

(1) Sozialpädagogische Fachkräfte sind staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, und staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie staatlich anerkannte Heiler-

ziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, die an einer Fachschule oder in entsprechenden doppeltqualifizierenden Bildungsgängen der Berufskollegs ausgebildet sind.

(2) Weitere Fachkräfte sind Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikation vor allem für die Betreuung von Kindern mit besonderem pflegerischem Betreuungsbedarf eingesetzt werden.

(3) Sozialpädagogische Fachkräfte sind auch

- Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung,
- Absolventinnen und Absolventen von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen der Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Kleinkind-/Elementarpädagogik, der Heilpädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit oder Frühkindliche Pädagogik, wenn sie einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in der Kindertagesbetreuung erbringen.

## § 2

### Ergänzungskräfte

(1) Ergänzungskräfte sind Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger oder Personen mit einer vergleichbaren Ausbildung.

(2) Andere Personen, die keine Kinderpflege- oder Heilerziehungspflegeausbildung haben und keine Fachkräfte im Sinne von § 1 sind, sind Ergänzungskräfte, wenn sie nach Qualifikation und Eignung in der Lage sind, die Fachkräfte in der Einrichtung in der pädagogischen Arbeit zu unterstützen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Ergänzungskraft am 15. März 2008 in der Einrichtung eingesetzt ist. Die Träger streben eine Nachqualifizierung in Anlehnung mindestens an die Ausbildung der Kinderpflege an; Alter und Berufserfahrung sollen dabei berücksichtigt werden.

## § 3

### Einsatz von Ergänzungskräften im Rahmen von Fachkraftstunden

Die in den Einrichtungen am 15. März 2008 tätigen Ergänzungskräfte, die eine Qualifikation nach § 2 Abs. 1 haben, können bis zum 31. Juli 2011 von den Trägern in den Gruppenformen I und II der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz bis höchstens zur Hälfte der ausgewiesenen Fachkraftstunden eingesetzt werden. Nach dem 31. Juli 2011 können Ergänzungskräfte im Sinne des § 2 Absatzes 1 als Fachkraft weiter eingesetzt werden, wenn sie sich zu einer sozialpädagogischen Fachkraft nach § 1 weiterqualifiziert oder mit einer solchen Weiterqualifizierung begonnen haben.

## § 4

### Einsatz von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten

(1) Der Träger kann Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten zusätzlich zu den Fachkräften und Ergänzungskräften in jeder Einrichtung, ggf. gruppenübergreifend, einsetzen.

(2) In den Gruppenformen I und II der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz können die Träger Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten mit einem Drittel ihrer Arbeitszeit höchstens bis zur Hälfte der ausgewiesenen Fachkraftstunden einsetzen, soweit für diesen Fachkraftstundenanteil nicht bereits ein Einsatz von Ergänzungskräften gemäß § 3 erfolgt. In der Gruppenform III der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz können sie anstelle der Ergänzungskraft eingesetzt werden, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.

## § 5

### Leitung von Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Für die Übertragung der Leitung einer Einrichtung ist eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung erforderlich, die in der Regel in einer Tageseinrichtung für Kinder oder einem vergleichbaren Arbeitsfeld erworben worden sein soll. Das Berufsanerkennungsjahr bleibt bei der Berechnung dieser Frist außer Betracht.

(2) Die Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder soll anteilig oder vollständig von der Leitung einer eigenen Gruppe freigestellt sein.

(3) Die Leitung mehrerer Einrichtungen durch eine sozialpädagogische Fachkraft auch trägerübergreifend innerhalb eines Jugendamtes ist zulässig. Die gemeinsam geleiteten Einrichtungen sollen in räumlicher Nähe zu einander liegen. Es dürfen höchstens fünf Einrichtungen von einer sozialpädagogischen Fachkraft geleitet werden.

## § 6

### Personaleinsatz und Personalschlüssel

(1) Der Personaleinsatz in den Einrichtungen orientiert sich an den Beschreibungen der Gruppenformen in der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz; sie ist die Grundlage für die Personalbemessung. Eine Orientierung an den Standards der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz ist in der Regel dann gegeben, wenn die vorgesehenen Personalstunden (FKS/EKS erster Wert der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz<sup>1</sup>) vorgehalten werden.

(2) Ist aufgrund der Struktur der Einrichtung eine kindbezogene Berechnung erforderlich, ergibt sich die Mindestbesetzung pro Kind aus den je Gruppe vorgesehenen Personalstunden (FKS/EKS erster Wert der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz) geteilt durch die Anzahl der Kinder der jeweiligen Gruppenform.

(3) Bei hoher Belegung der Einrichtung kann die entsprechende Anwendung der Überbelegungsmöglichkeit des § 18 Abs. 4 Satz 2 Kinderbildungsgesetz vorübergehend zu einer entsprechend geringfügigen Absenkung der Orientierungswerte führen.

(4) Bei Abweichungen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 sollten sich Träger und Jugendamt möglichst frühzeitig über den aufgrund der Förderung nach dem Kinderbildungsgesetz von der Einrichtung sicherzustellenden Mindestpersonaleinsatz abstimmen.

---

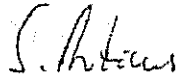
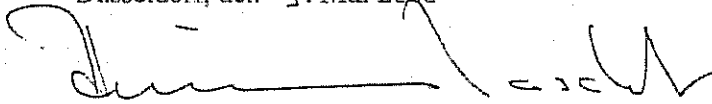
<sup>1</sup> der Wert beinhaltet eine Verfügungszeit von 10 v.H.

(5) Die Bildung von Personalpools insbesondere für Vertretungen und besondere pädagogische Angebote auch trägerübergreifend innerhalb eines Jugendamtes ist zulässig.

**§ 7  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2008 in Kraft und am 31. Juli 2013 außer Kraft.

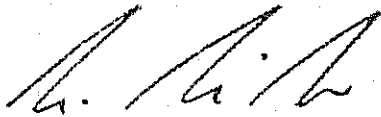
Der Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf, den 9. Mai 2008



DR. STEPHAN ARTICUS

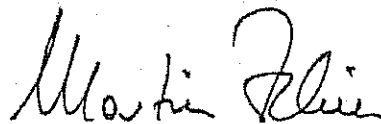
Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln  
Düsseldorf, den 21. Mai 2008

Dr. jur. Bernd Jürgen Schneider  
Hauptgeschäftsführer



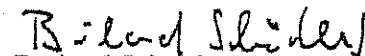
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf  
Düsseldorf, den 26. Mai 2008

Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf  
Düsseldorf, den 19. Mai 2008

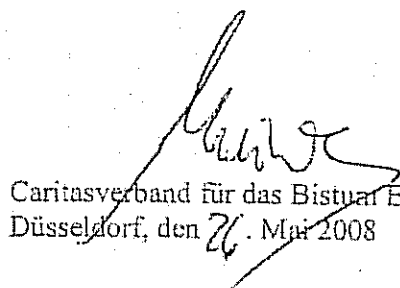


(Dr. Martin Klein)

Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.  
Düsseldorf, den 14. Mai 2008

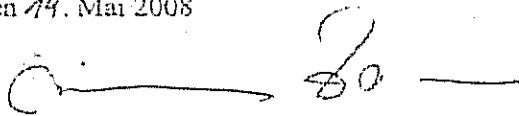


Burkard Schröders  
Diözesancaritasdirektor



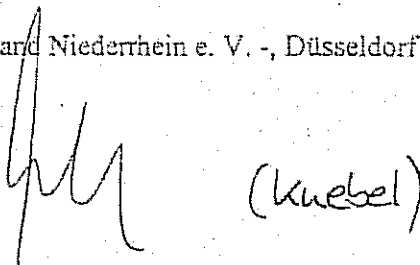
Caritasverband für das Bistum Essen e. V.  
Düsseldorf, den 26. Mai 2008

Paritätischer Wohlfahrtsverband Nordrhein-Westfalen e. V.  
Düsseldorf, den 14. Mai 2008



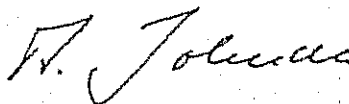
Dr. Steinhausen Zaun

Arbeiterwohlfahrt - Bezirksverband Niederrhein e. V. -, Düsseldorf  
Düsseldorf, den 13. Mai 2008

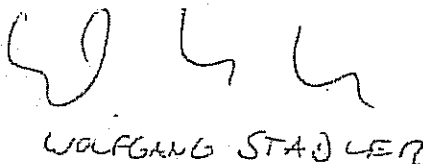
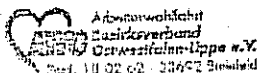


(Knebel)

Arbeiterwohlfahrt - Bezirksverband Mittelrhein e. V. -, Köln  
Düsseldorf, den 17. Mai 2008

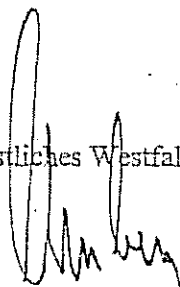
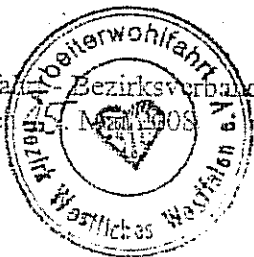


Arbeiterwohlfahrt - Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e. V. -, Bielefeld  
Düsseldorf, den 11. Mai 2008



WOLFGANG STADLER

Arbeiterwohlfahrt - Bezirksverband Westliches Westfalen e. V. -, Dortmund  
Düsseldorf, den 15. Mai 2008



Altenbernd  
Bezirksgeschäftsführer

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.  
Düsseldorf, den 26. Mai 2008

*F. J. Heind*

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.  
Düsseldorf, den . Mai 2008

*Manfred Krosch* *Glombach*

Caritasverband für die Diözese Münster e. V.  
Düsseldorf, den 13. Mai 2008

- Heinz-Josef Kessmann -

*H. J. Kessmann*

*Uwe Becker*  
Pfarrer Dr. Uwe Becker  
Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchen im Rheinland  
Düsseldorf, den 23. Mai 2008

*M. Linzbach*

Dr. Moritz Linzbach

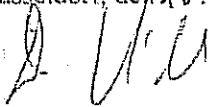
Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V.  
Düsseldorf, den 27. Mai 2008

*P. Lohmann*

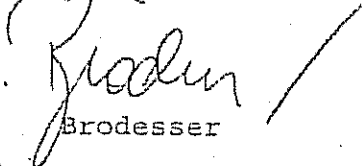
Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche e. V.  
Düsseldorf, den 30. Mai 2008

*H. Hill*

Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Nordrhein -, Düsseldorf  
Düsseldorf, den 26. Mai 2008

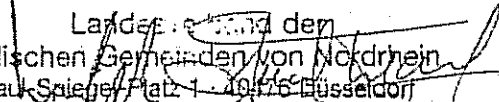


Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Westfalen-Lippe -, Münster  
Düsseldorf, den 27. Mai 2008


i.V.   
Brodesser

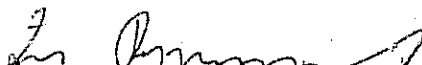
Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Westfalen-Lippe e.V.  
Postfach 25 09 48012 Münster  
Sperlichstr. 25 48151 Münster

Landesverband der jüdischen Gemeinden von Nordrhein KdöR, Düsseldorf  
Düsseldorf, den . Mai 2008 (10. Juli 2008)

  
Landesverband der  
Jüdischen Gemeinden von Nordrhein  
Paul-Spiegel-Platz 1 40126 Düsseldorf

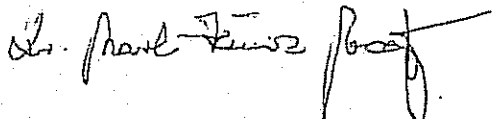
Landesverband der jüdischen Gemeinden von Westfalen KdöR, Dortmund  
Düsseldorf, den 26.07.2008

  
Hanna Sperling

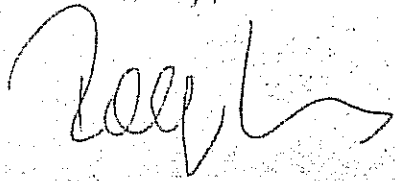
  
Zvi Rappoport

Landesverband der jüdischen Gemeinden von Nordrhein, Synagogen Gemeinde Köln  
Düsseldorf, den . Mai 2008

Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf, den 23. Mai 2008



Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung von  
Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf, den 14. Mai 2008

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Reep L', written in a cursive style.

Protokollnotiz:

Die Vereinbarungspartner werden umgehend Gespräche über den Einsatz von  
Ergänzungskräften gemäß § 2 Abs. 1 in der Kindertagesbetreuung nach dem 31. Juli 2011  
aufnehmen.